

Gesetzentwurf

Hannover, den 25.03.2025

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern
über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg**

Artikel 1

(1) Dem zwischen dem 4. November 2024 und dem 19. Dezember 2024 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 Abs. 1 Satz 4 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern
über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch die Präses der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz,
das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Justizministerin,
das Land Schleswig-Holstein,
endvertreten durch die Ministerin für Justiz und Gesundheit,
und
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch die Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz,
schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe den nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern errichten einen gemeinsamen Zollsenat bei dem Finanzgericht Hamburg.

Die in die Zuständigkeit des gemeinsamen Zollsenats fallenden Rechtsstreitigkeiten aus den Bereichen des Zoll- und Marktordnungsrechts sowie des Verbrauchsteuerrechts sind nahezu ausschließlich unionsrechtlich geprägt. Das Unionsrecht, das bis heute keine übersichtliche Kodifizierung erhalten hat, ist angesichts der Vielzahl von Verordnungen und Richtlinien kaum überschaubar; es ist zudem häufig äußerst kurzlebig. Die Rechtsstreitigkeiten, die aus diesem unionsrechtlichen Rechtskreis beim Zollsenat des Finanzgerichts Hamburg anhängig sind, sind für die Wirtschaftsbeteiligten, aber auch für die Zollverwaltung in der Regel von immenser wirtschaftlicher Bedeutung. Es geht insoweit zum einen um die Herstellung und Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen im gesamten Gebiet der Europäischen Union. Zum anderen geht es darum, den Wirtschaftsbeteiligten zügig und kompetent Rechtsschutz zu gewähren, da diese in besonderer Weise auf Planungssicherheit angewiesen sind.

Mit der Errichtung des gemeinsamen Zollsenats wird diesen besonderen Herausforderungen Rechnung getragen. Kompetenzen werden – auch aufgrund des anfallenden größeren Fallvolumens – gebündelt und können so über einen langen Zeitraum aufgebaut und erhalten werden.

Artikel 1

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern errichten einen gemeinsamen Senat des Finanzgerichts Hamburg. Wenn es der Geschäftsanfall erfordert, können beim Finanzgericht Hamburg im Einvernehmen der beteiligten Landesjustizverwaltungen weitere gemeinsame Senate gebildet werden.

(2) Dem gemeinsamen Senat werden, soweit der Finanzrechtsweg durch Bundesrecht eröffnet ist, aus den Gebieten der vertragschließenden Länder zugewiesen:

1. Zoll-, Verbrauchssteuer- und Finanzmonopolsachen,
2. andere Angelegenheiten, die der Zollverwaltung auf Grund von Rechtsvorschriften übertragen sind, mit Ausnahme der auf den Zoll übertragenen Verwaltung der Steuern im Sinne von § 3 Absätze 1 und 2 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3869; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 8 a des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 245 S. 1, 14), soweit diese Übertragung nach dem 13. Juli 2013 wirksam geworden ist,
3. Angelegenheiten aus der Durchführung der Agrarmarktordnung der Europäischen Union.

Andere Angelegenheiten als die Verwaltung der Steuern im Sinne von § 3 Absätze 1 und 2 der Abgabenordnung bleiben von der Ausnahmeregelung nach Satz 1 Nummer 2 unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer Übertragung unberührt.

Artikel 2

(1) Die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern beteiligen sich an den persönlichen und sächlichen Kosten des gemeinsamen Senats nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Als Kosten werden berücksichtigt:

1. die Personalkosten des Finanzgerichts Hamburg entsprechend der tatsächlichen Besetzung im Abrechnungszeitraum nach Maßgabe der für die Bewirtschaftung gültigen Personalkostenverrechnungssätze der für die Finanzen zuständigen Behörde in der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag in Höhe von 15 vom Hundert der Personalkosten und
3. die dem Finanzgericht Hamburg zugeordneten und im Abrechnungszeitraum angefallenen Sachkosten.

(3) Der sich danach bei Gegenüberstellung der Erlöse und Kosten des Finanzgerichts Hamburg ergebende Fehlbetrag oder Überschuss geht zu Lasten oder zu Gunsten der Freien und Hansestadt Hamburg und der Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern im Verhältnis der Zahl der im abgelaufenen Haushaltsjahr insgesamt erledigten Streitsachen zu der Zahl der im gleichen Zeitraum für die einzelnen vertragschließenden Länder erledigten Streitsachen.

Artikel 3

(1) Der Haushaltsplan für das Finanzgericht Hamburg wird, soweit er den gemeinsamen Senat betrifft, im Einvernehmen mit den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern aufgestellt.

(2) Die Rechnungslegung und -prüfung für das jeweilige Haushaltsjahr erfolgt durch die Freie und Hansestadt Hamburg. Die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern erhalten Abschriften.

Artikel 4

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gehen die bei dem Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern anhängigen Streitsachen der in Artikel 1 Absatz 2 bezeichneten Art, soweit eine die Instanz abschließende Entscheidung noch nicht ergangen ist, in der Lage, in der sie sich befinden, auf den gemeinsamen Senat über.

(2) Werden im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages beim Bundesfinanzhof anhängige Verfahren oder Verfahren, die beim Bundesfinanzhof erst nach dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages anhängig werden, an das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern zurückverwiesen, ist für diese Verfahren der gemeinsame Senat zuständig. Entsprechend verhält es sich in Bezug auf Wiederaufnahmeklagen.

(3) Für Nebenverfahren und Nebenentscheidungen (zum Beispiel Kostensachen einschließlich Erinnerungen gegen den Kostenansatz oder die Kosten- oder Vergütungsfestsetzung, Streitwertfestsetzungen, Beschlüsse nach § 139 Absatz 3 Satz 3 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 443, 2262; 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 237 S. 1, 12), Vollstreckung, gerichtliche Festsetzung der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige), die nach Abschluss des Verfahrens vor dem Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern zu treffen sind, bleibt das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern zuständig.

(4) Der gemeinsame Senat ist auch zuständig für die bei dem aufgrund des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 8., 14. und 22. April 1981 in der jeweils geltenden Fassung errichteten gemeinsamen Senat bereits anhängigen Streitsachen der in Artikel 1 Absatz 2 bezeichneten Art.

Artikel 5

(1) Der Staatsvertrag kann von jedem der vertragsschließenden Länder mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung vom Land Niedersachsen, vom Land Schleswig-Holstein oder vom Land Mecklenburg-Vorpommern erklärt, ist sie an die Freie und Hansestadt Hamburg zu richten. Die Freie und Hansestadt Hamburg richtet die Kündigungserklärung an den von ihr gewählten Kündigungsgegner. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und einer der übrigen Vertragsparteien berührt die Wirksamkeit des Staatsvertrages zwischen den übrigen Ländern nicht.

(3) Die Zuständigkeit des gemeinsamen Senats für die Streitsachen, die dort zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Landes oder mehrerer Länder anhängig sind, bleibt unberührt.

Artikel 6

(1) Die Abrechnung über wechselseitige Ansprüche aufgrund Artikel 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 8., 14. und 22. April 1981 erfolgt für die Kalenderjahre 2023, 2024 und vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2025 entsprechend Artikel 2 Absatz 2 dieses Staatsvertrages.

(2) Weitere wechselseitige Ansprüche der Freien und Hansestadt Hamburg und der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein aufgrund Artikel 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 8., 14. und 22. April 1981 in der jeweils geltenden Fassung für davor liegende Abrechnungsjahre bestehen nicht.

Artikel 7

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Diese teilt den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der auf den Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt, frühestens am 1. Juli 2025.

(2) Der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 8., 14. und 22. April 1981 in der jeweils geltenden Fassung wird mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages aufgehoben.

Hamburg, den 4.11.2024

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat

Die Präses der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Anna Gallina

Hannover, den 19.12.2024

Für das Land Niedersachsen

Für den Ministerpräsidenten

Die Justizministerin

Wahlmann

Kiel, den 28.11.2024

Für das Land Schleswig-Holstein

endvertreten durch die Ministerin für Justiz und Gesundheit

Kerstin von der Decken

Schwerin, den 28.11.2024

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für die Ministerpräsidentin

Die Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Bernhardt

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Mit dem Gesetz soll die erforderliche Zustimmung des Landtages zu dem am 4. November 2024, 28. November 2024 und 19. Dezember 2024 unterzeichneten „Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg“ herbeigeführt werden.

Auf der Grundlage des Artikels 1 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 8./14./22. April 1981, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 21. Februar und 3./10. März 2014, besteht beim Finanzgericht Hamburg ein gemeinsamer Senat, der für Verfahren der drei an dem Staatsvertrag beteiligten Länder zuständig ist. Für den Bereich der Zoll- und Verbrauchssteuern existiert ein gemeinsamer Spruchkörper der drei Länder schon seit 1952, die Zuständigkeiten wurden 1981 erweitert. Nach Artikel 1 Abs. 2 des Staatsvertrages sind dem gemeinsamen Senat, soweit der Finanzrechtsweg durch Bundesrecht eröffnet ist, neben Zoll-, Verbrauchssteuer- und Finanzmonopolsachen sowie Angelegenheiten aus der Durchführung der Agrarmarktordnung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft solche Angelegenheiten zugewiesen, die der Zollverwaltung aufgrund von Rechtsvorschriften übertragen sind.

Mit dem vorliegenden Staatsvertrag wird der ursprüngliche Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 8./14./22. April 1981 in seiner zuletzt gültigen Fassung ersetzt. Die Neufassung des Staatsvertrages ist erforderlich, nachdem die Freie und Hansestadt Hamburg vor dem Hintergrund einer Prüfung durch den dortigen Rechnungshof eine Änderung des zwischen den Ländern bestehenden Staatsvertrages hinsichtlich der durch Artikel 2 des Staatsvertrages geregelten Abrechnungspraxis herbeiführen möchte. Darüber hinaus beabsichtigt das Land Mecklenburg-Vorpommern dem Staatsvertrag beizutreten. Inhaltliche Änderungen hinsichtlich der Zuständigkeit und der dem gemeinsamen Senat des Finanzgerichts Hamburg zugewiesenen Verfahren erfolgen durch den neuen Staatsvertrag dagegen nicht.

Mit der Anpassung der Abrechnungspraxis in Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages soll zum einen den nach dem Staatsvertrag zu berücksichtigenden Personalausgaben der hamburgische Personalkostenverrechnungssatz Bewirtschaftung (PKV-Satz) des jeweiligen Jahres zugrunde gelegt werden. Der PKV-Satz berücksichtigt u. a. die zwischenzeitlich gestiegenen jährlichen Pensions- und Versorgungsbeihilferückstellungen. Die Anpassung stellt dabei jedoch lediglich eine Anpassung an die bereits seit längerem praktizierte Verfahrensweise dar. Die Justizbehörde Hamburg hatte im Jahr 2011 den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein mitgeteilt, dass sie im Zuge der in Hamburg vorgenommenen Umstellung von der Kameralistik auf die kaufmännische Buchführung (Doppik) seit dem 1. Januar 2010 die Haushaltsmittel nach dem doppelischen Haushaltssystem plant und bewirtschaftet. Die damit verbundene Ablösung der bisherigen Titelsystematik hat seitdem für die Personalkosten zur Folge, dass der im Staatsvertrag vereinbarte Beitrag zu den Versorgungslasten von 29 % der Summe der Bezüge der Bediensteten des Finanzgerichts Hamburg ab der Abrechnung für das Haushaltsjahr 2010 nicht mehr gesondert ausgewiesen wird, sondern bereits in dem zu berücksichtigenden Personalkostensatz enthalten ist. Die Umstellung ab der Abrechnung für das Haushaltsjahr 2010 ist von Niedersachsen akzeptiert worden. Die bisher praktizierte Verfahrensweise wurde nunmehr im Staatsvertrag niedergeschrieben. Zum anderen berücksichtigt die Abrechnung aufgrund der Forderungen des hamburgischen Landesrechnungshofes ferner die Erhebung eines Verwaltungsgemeinkostenzuschlags von 15 % auf die Personalkosten. Die Änderung der Abrechnungspraxis wurde rückwirkend ab dem Kalenderjahr 2023 (Haushaltsjahr 2024) vereinbart. Für davor liegende Abrechnungsjahre wurden wechselseitige Ansprüche ausgeschlossen.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat erklärt, dem Staatsvertrag beitreten zu wollen und die Zuständigkeit der vom Anwendungsbereich des Staatsvertrages erfassten Verfahren auf den gemeinsamen Finanzsenat beim Finanzgericht Hamburg zu übertragen.

Das Kabinett hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 dem Entwurf des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg zugestimmt. Der Landtag ist unterrichtet worden. Der Ministerpräsident hat die Justizministerin gemäß § 3 Abs. 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen zur Unterzeichnung des Staatsvertrages ermächtigt. Der Staatsvertrag ist am 4. November 2024 von Hamburg, am 28. November 2024 von Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern und am 19. Dezember 2024 von Niedersachsen gezeichnet worden.

2. Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Artikel 2 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Errichtung eines Gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg sieht vor, dass Niedersachsen sich an den persönlichen und sächlichen Kosten des Gemeinsamen Senats zu beteiligen hat, wobei die Einzelheiten der Kostenbeteiligung in den Absätzen 2 und 3 des Artikels geregelt sind. Die Höhe der von Niedersachsen zu entrichtenden Erstattung der Kosten des gemeinsamen Senats variiert nach den jeweils anfallenden persönlichen und sächlichen Kosten sowie der Zahl der für Niedersachsen durch den Gemeinsamen Finanzsenat erledigten Streitsachen.

Die Anpassung des Staatsvertrages stellt dabei - wie oben ausgeführt - im Hinblick auf die Zugrundelegung des hamburgischen Personalkostenverrechnungssatzes Bewirtschaftung lediglich eine Anpassung an die bisher bereits praktizierte Verfahrensweise dar. Sie ist damit „haushaltsneutral“ bzw. nicht mit zusätzlichen Ausgaben verbunden. Dagegen löst die Erhebung eines Verwaltungsgemeinkostenzuschlages zwar Mehrkosten aus, sie ist im Ergebnis jedoch nicht zu beanstanden, nachdem die Erhebung von Verwaltungsgemeinkostenzuschlägen üblich ist und auch in Niedersachsen in den standardisierten Personalkostensätzen für den Besoldungsbereich ein Personalgemeinkostenzuschlag berücksichtigt ist. Die Mehrkosten belaufen sich unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Kosten und Fallzahlen der letzten fünf Jahre für Niedersachsen auf jährlich rund 40 000 Euro.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass sich der gemeinsame Finanzsenat beim Finanzgericht Hamburg aufgrund seiner langjährigen spezialisierten Zuständigkeit bewährt hat und mit dem neuen Staatsvertrag lediglich eine Anpassung der Abrechnungspraxis an die heutigen Gegebenheiten erfolgt. Eine Kündigung des Staatsvertrages und eine Rückübertragung der auf den gemeinsamen Finanzsenat beim Finanzgericht Hamburg übertragenen Zuständigkeit wird aus niedersächsischer Sicht nicht befürwortet. Der Mehrbedarf wurde bereits im Haushaltsplanentwurf 2025 berücksichtigt.

3. Beteiligungen

Das Finanzministerium ist im Mitzeichnungsverfahren beteiligt worden. Von einer Verbandsbeteiligung wurde abgesehen, da es sich bei dem dem Zustimmungsgesetz zugrunde liegenden Staatsvertrag um eine justizorganisatorische Regelung handelt und sich zudem hierdurch keine Veränderungen für Bürgerinnen und Bürger ergeben. Mit der Zustimmung zum Staatsvertrag werden die bestehende Kompetenzverteilung fortgeschrieben und lediglich haushalterische Abrechnungsfragen neu geregelt.

4. Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf den Mittelstand, auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf die Digitalisierung

Solche Auswirkungen sind weder von den Regelungen des Staatsvertrages noch von dem vorliegenden Zustimmungsgesetz zu erwarten.

B. Besonderer Teil

I. Zum Gesetzentwurf

Zu Artikel 1:

Artikel 1 enthält die nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung erforderliche Zustimmung des Landtages zu dem Staatsvertrag, seine Veröffentlichung und die Bekanntmachung des Datums seines Inkrafttretens.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

II. Zum Staatsvertrag

Zu Artikel 1:

Artikel 1 des Staatsvertrages enthält die bereits beschriebene Kernregelung des Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg sowie die unveränderte Regelung über die dem gemeinsamen Finanzsenat zugewiesenen Verfahren.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 des Staatsvertrages regelt die angepasste Abrechnungspraxis der durch den Gemeinsamen Senat beim Finanzgericht Hamburg entstandenen Kosten. Die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern beteiligen sich danach an den persönlichen und sächlichen Kosten des gemeinsamen Senats nach Maßgabe des Artikels 2 Abs. 2 und 3 des Staatsvertrages. Dabei werden nunmehr nach Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages die zu berücksichtigenden Kosten, namentlich die Personalkosten nach Maßgabe der für die Bewirtschaftung gültigen Personalkostenverrechnungssätze der Finanzbehörde Hamburg, der Verwaltungsgemeinkostenzuschlag in Höhe von 15 % sowie die anfallenden Sachkosten enumerativ aufgezählt. Die Kostenverteilung nach Artikel 2 Abs. 3 des Staatsvertrages entspricht der bisherigen Aufteilung der Kosten ergänzt um die Aufnahme des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Zu Artikel 3:

Nach Artikel 3 des Staatsvertrages erfolgt die Aufstellung des Haushaltsplans für das Finanzgericht Hamburg, soweit er den gemeinsamen Finanzsenat betrifft, im Einvernehmen mit den vertragschließenden Ländern sowie die Rechnungslegung und -prüfung durch die Freie und Hansestadt Hamburg.

Zu Artikel 4:

Mit Artikel 4 des Staatsvertrages wird in den Absätzen 1 bis 3 der Übergang der beim Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern anhängigen Verfahren auf den gemeinsamen Senat beim Finanzgericht Hamburg geregelt. Niedersachsen ist von der Regelung nicht betroffen. Artikel 4 Abs. 4 des Staatsvertrages regelt die Fortgeltung der Zuständigkeit des gemeinsamen Finanzsenats für Verfahren, die aufgrund des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 8., 14. und 22. April 1981 in der jeweils geltenden Fassung bereits anhängig sind.

Zu Artikel 5:

Artikel 5 des Staatsvertrages regelt die Kündigung des Staatsvertrages durch die Freie und Hansestadt Hamburg oder die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Die Regelung entspricht im Wesentlichen der vorherigen Regelung des bisherigen Staatsvertrages, ergänzt um klarstellende Formulierungen zum Formerfordernis und der Wirkung gegenüber den übrigen Vertragspartnern sowie in Artikel 5 Abs. 3 des Staatsvertrages um eine Regelung zur Fortgeltung der Zuständigkeit des gemeinsamen Finanzsenats für dort im Zeitpunkt des Ausscheidens eines Landes anhängige Streitsachen.

Zu Artikel 6:

Artikel 6 des Staatsvertrages regelt für die wechselseitigen Ansprüche aufgrund von Artikel 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 8., 14. und 22. April 1981 die Rückwirkung des in Artikel 2 dieses Staatsvertrages geregelten Abrechnungsverfahrens für die Abrechnungsjahre 2023 und 2024 sowie den Ausschluss wechselseitiger Ansprüche für davorliegende Zeiträume.

Zu Artikel 7:

Artikel 7 des Staatsvertrages betrifft schließlich das Ratifikationsverfahren und das Inkrafttreten des Staatsvertrages frühestens zum 1. Juli 2025. Bei dem gewählten Datum handelt es sich um ein gegriffenes Datum, um Mecklenburg-Vorpommern und der dortigen Finanzgerichtsbarkeit ausreichend Zeit für die erforderlichen Anpassungen zu geben. Ferner wird der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 8., 14. und 22. April 1981 in seiner jeweils geltenden Fassung aufgehoben.